



---

**GRB 2024-288 1.3.1 Organisation Bestattungswesen**

**CMI 2022-260 Friedhof Niederweningen; Anschlussvertrag mit Schleinikon; Genehmigung**

---

**Sachverhalt**

Im Zusammenhang mit der Totalrevision der Friedhof- und Bestattungsverordnung werden die Gebühren angepasst und mit der Gemeinde Schleinikon einen Anschlussvertrag betreffend Mitbenützung der Friedhofanlage Niederweningen durch Schleinikon abgeschlossen. Aktuell gibt es keine schriftliche, sondern nur eine mündliche Vereinbarung über die Mitbenützung des Friedhofs Niederweningen durch die Gemeinde Schleinikon. Der Vertrag regelt im Wesentlichen die Zuständigkeiten und Kompetenzen sowie die Finanzierung des Friedhofs Niederweningen. Die Abteilung Bevölkerungsdienste hat in Zusammenarbeit mit dem Leiter Werk, dem Gemeindeschreiber und der Gesundheitsvorsteherin einen Entwurf des Anschlussvertrags ausgearbeitet. Dieser wurde am 26. August 2024 in einer ersten Lesung vom Gemeinderat Niederweningen geprüft und die entsprechenden Änderungswünsche angepasst. Der Anschlussvertrag wurde am 9. September 2024 mit dem Gemeindeschreiber sowie der der Vizepräsidentin der Gemeinde Schleinikon besprochen und offene Fragen konnten geklärt werden. Die Gemeinde Schleinikon stimmt dem Anschlussvertrag ohne Ergänzungen oder Anpassungen zu.

**Erwägungen**

Der Anschlussvertrag betreffend Mitbenützung der Friedhofanlage Niederweningen durch Schleinikon wurde besprochen und angepasst. Nach der Vernehmlassung folgt nun die Abnahme durch die beiden Gemeinden. Der Anschlussvertrag können die beiden Gemeinderäte (ohne Gemeindeversammlung) genehmigen.

**Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :**

1. Der vorliegende Anschlussvertrag betreffend Mitbenützung der Friedhofanlage Niederweningen durch Schleinikon wird genehmigt.
2. Die Assistentin Gemeindeschreiber wird beauftragt, die Bevölkerung mit einer Mitteilung auf der Homepage darüber zu informieren, den Anschlussvertrag in der systematischen Rechtsammlung zu veröffentlichen und in die Vertragsverwaltung zur Bewirtschaftung aufzunehmen.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen schriftliche Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
4. Mitteilung an:
  - Amtliche Publikation (Homepage + Schaukasten)
  - Gemeinderat Schleinikon

- Regula Aeschlimann Wirz, Gesundheitsvorsteherin
- Abteilung Bevölkerungsdienste
- Akten

Für richtigen Auszug:

**GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN**



Mark Staub  
Gemeindepräsident



Simon Knecht  
Gemeindeschreiber

Versand: 6. November 2024